

Auf Grund des § 98 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 87 Abs.1 der Thüringer Gemeinde-und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 430) in Verbindung mit § 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl S. 411- 413) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirat Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung für den Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises vom 09.April 2015 wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 8 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kreistag wählt jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter.

(2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter haben der Behinderten- und Seniorenbeirat des Landkreises und die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden.“

Nr. 2

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäß § 4 Absatz 3 ThürSenMitwBetG i. V. m. der jeweils aktuellen Fassung des Fachspezifischen Gesamtplans für Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nr. 3

§ 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Artikel 2 In Kraft treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für den Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den

Harald Zanker
Landrat